

Satzung des Fördervereins Friedhof Dölzchen

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Friedhof Dölzchen e.V.“.
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Dresden;
Karl-Heinz-Koch, Tharandter Str. 186, 01187 Dresden (Vorsitzender).

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Friedhofes Dölzchen als kleinsten städtischen Friedhof der Landeshauptstadt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - nachhaltiges Bemühen um die Erhaltung und Verschönerung des Friedhofes als denkmalgeschützte Gesamtanlage (der Friedhof ist Integrations- und Besinnungsstätte für viele Bürger, auch ehemalige, aus Dölzchen und aus anrainenden Wohngebieten.
 - Erhaltung als Begegnungsstätte von in- und auch ausländischen Besuchern, interessierten Wandergruppen insbesondere wegen der Grabstätte von Prof. Victor Klemperer.
 - Förderung aller Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erneuerung der unter besonderem Denkmalschutz stehenden Friedhofskapelle, der Toranlage sowie der Grabstätte von V. Klemperer.
 - Unterstützung aller die unmittelbare Umgebung betreffenden Bemühungen des Landschafts- und Umweltschutzes
 - Zusammenarbeit mit einschlägigen Vereinen, insbesondere mit der IG Heimatpflege Dölzchen-Naußlitz-Roßthal im Förderverein Dölzchen und Naußlitz e.V.
 - Anfertigung einer umfassenden Dokumentation über heimatgeschichtlich bedeutsame Grabstätten
 - Organisation von Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Vorträge
 - Durchführung aller geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auslagen für satzungsmäßige Zwecke werden gegen Nachweis erstattet.

Ansprüche der Mitglieder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins bestehen nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit und gewillt ist, dessen Ziele aktiv zu unterstützen, und die sich dem Friedhof Dölzchen verbunden fühlt.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag und bestätigt dessen Annahme oder Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären, wobei eine Frist von vier Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt. Der Ausschluß kann erfolgen auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor dem Ausschluß schriftlich oder mündlich zu äußern.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben, sie sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres als einmalige Zahlung zu entrichten.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt – sie ist Anlage der Vereinssatzung.

§6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Sie nimmt vom Schatzmeister und dem Rechnungsprüfer bestätigten Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Vorstand hat diese Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein berufener Stellvertreter. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestätigt jährlich die Beitragsordnung neu.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres berufen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig und führt dessen Geschäfte entsprechend seiner Zweckbestimmung nach §2 der Satzung. Er verwaltet das durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erworbene Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Nachgewiesene Barauslegungen seiner Mitglieder werden erstattet.

§9 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.11.2001 beschlossen. Sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden rechtswirksam.
2. Satzungsänderungsanträge sind schriftlich 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, den 28.11.2002